

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge
für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach dem Kita-Gesetz
(Tagespflegebeitragsatzung)**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 29. November 2004 die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach dem Kita-Gesetz (Beschluss Nr. BV 0166/04-KT09/04) einstimmig beschlossen. Sie ist nicht genehmigungspflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht..

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge
für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach dem Kita-Gesetz
(Tagespflegebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 29 Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I, S. 3022), und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kindertagesstättengesetz (KitaG) – vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 29.11.2004 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Form von Tagespflege beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tagespflegestelle im Rahmen der Leistungsverpflichtung des Landkreises Havelland gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG wird eine Gebühr (Elternbeitrag) nach dieser Satzung erhoben. Der Elternbeitrag umfasst nicht das gem. §§ 18 Abs. 2, 17 Abs. 1 Satz 1 Kita-Gesetz zu entrichtende Essensgeld.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Landkreis Havelland.

**§ 2
Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tagespflegestelle.
- (2) Ist für das Kind eine Eingewöhnungsphase erforderlich, wird das Kind bereits mit Beginn der Eingewöhnungsphase in die Tagespflegestelle aufgenommen.
- (3) Ändert sich der Elternbeitrag, weil ein weiteres Geschwisterkind gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu berücksichtigen ist, wird diese Änderung vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat der entsprechende Beitrag erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Ein Monat pro Jahr ist beitragsfrei. Damit sind sämtliche betreuungsfreien Zeiten wie z.B. wegen Urlaub, Krankheit und aus sonstigen Gründen sowohl auf Seiten der Tagespflegeperson als auch auf Seiten des Kindes/der Eltern ausgeglichen.

**§ 3
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrags**

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zum Ersten eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Die Elternbeiträge von Kindern, die Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 Kita-Gesetz.

§ 5 Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt nach dem Einkommen der Beitragsschuldner, nach der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Der Elternbeitrag nach den § 7 dieser Satzung ermäßigt sich für das zweite Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um jeweils weitere 10 % bis auf maximal 40 % des maßgeblichen Elternbeitrags für das erste Kind. Cent- Beträge werden entsprechend den mathematischen Regeln auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet. Für die Rangfolge der Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ist das Kindesalter maßgeblich und zwar beginnend mit dem ältesten Kind.
- (3) Die Höhe des jeweils maßgeblichen Elternbeitrags ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages – ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen oder Erhöhungen nach § 5 dieser Satzung – bestimmt sich nach der Höhe des Einkommens der Gebührenschildner. Für die Festsetzung der Beitragshöhe maßgebliches Einkommen ist das zu versteuernde Einkommen iSd. § 2 Abs. 5 EStG ohne die Verminderung um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.

Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens maßgeblicher Zeitraum ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr. Steht das zu versteuernde Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Elternbeiträge nicht fest, so ist das zu versteuernde Einkommen des vorletzten Kalenderjahres unter dem Vorbehalt der Nachforderung zugrunde zu legen. Hat sich das zu versteuernde Einkommen in dem laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr um mindestens 20 % erhöht oder vermindert, ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres, beginnend mit dem auf die Veränderung folgenden Monat, der Berechnung zugrunde zu legen.

- (2) Dem zu versteuernden Einkommen nach Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Für die Ermittlung dieses steuerfreien Einkommen sind die Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr zugrunde zu legen. Ändern sich die steuerfreien Einkünfte im laufenden Kalenderjahr, wird diese Änderung vom ersten Tag des nächsten Monats an bei der Höhe des festzusetzenden Elternbeitrags berücksichtigt.
- (3) Das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird weder als Einkommen noch als steuerfreie Einkunft berücksichtigt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen, insbesondere auch Steuerbescheide, nachzuweisen. Kommen die Personensorgeberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die höchste Kostenbeteiligung für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit festgesetzt.
- (5) In Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen, sofern sie gemeinsam personensorgeberechtigt oder die leiblichen Eltern des Kindes sind.

§ 7
Höhe der Elternbeiträge

zu versteuern. Einkommen	Betreuungszeiten in Stunden								
	bis zu 3	4	5	6	7	8	9	10	mehr
16.000,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €	17,00 €	19,00 €	21,00 €	23,00 €	25,00 €	27,00 €
17.250,00 €	17,00 €	20,00 €	22,00 €	25,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €	39,00 €
18.500,00 €	18,00 €	21,00 €	24,00 €	27,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €	40,00 €	43,00 €
19.750,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,00 €	33,00 €	37,00 €	40,00 €	43,00 €	46,00 €
21.000,00 €	24,00 €	28,00 €	31,00 €	35,00 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €	52,00 €	55,00 €
22.250,00 €	25,00 €	29,00 €	33,00 €	37,00 €	42,00 €	47,00 €	51,00 €	54,00 €	58,00 €
23.500,00 €	27,00 €	31,00 €	35,00 €	39,00 €	44,00 €	49,00 €	53,00 €	57,00 €	62,00 €
24.750,00 €	35,00 €	41,00 €	46,00 €	52,00 €	59,00 €	65,00 €	71,00 €	77,00 €	82,00 €
26.000,00 €	37,00 €	42,00 €	48,00 €	54,00 €	61,00 €	68,00 €	74,00 €	79,00 €	85,00 €
27.250,00 €	39,00 €	45,00 €	51,00 €	57,00 €	64,00 €	72,00 €	78,00 €	84,00 €	90,00 €
28.500,00 €	40,00 €	46,00 €	53,00 €	59,00 €	67,00 €	74,00 €	81,00 €	87,00 €	93,00 €
29.750,00 €	50,00 €	58,00 €	66,00 €	74,00 €	84,00 €	93,00 €	101,00 €	109,00 €	117,00 €
31.000,00 €	53,00 €	61,00 €	70,00 €	78,00 €	88,00 €	98,00 €	107,00 €	115,00 €	123,00 €
32.250,00 €	55,00 €	64,00 €	72,00 €	81,00 €	92,00 €	102,00 €	111,00 €	119,00 €	128,00 €
33.500,00 €	57,00 €	66,00 €	75,00 €	84,00 €	95,00 €	106,00 €	115,00 €	124,00 €	133,00 €
34.750,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	101,00 €	114,00 €	127,00 €	138,00 €	149,00 €	159,00 €
36.000,00 €	71,00 €	83,00 €	94,00 €	105,00 €	119,00 €	132,00 €	143,00 €	155,00 €	166,00 €
37.250,00 €	74,00 €	86,00 €	97,00 €	109,00 €	123,00 €	137,00 €	149,00 €	160,00 €	172,00 €
38.500,00 €	76,00 €	88,00 €	100,00 €	112,00 €	127,00 €	141,00 €	153,00 €	165,00 €	177,00 €
39.750,00 €	91,00 €	105,00 €	119,00 €	133,00 €	150,00 €	167,00 €	182,00 €	196,00 €	210,00 €
41.000,00 €	93,00 €	108,00 €	122,00 €	137,00 €	155,00 €	172,00 €	187,00 €	202,00 €	216,00 €
42.250,00 €	96,00 €	111,00 €	126,00 €	141,00 €	159,00 €	178,00 €	193,00 €	208,00 €	223,00 €
43.500,00 €	99,00 €	114,00 €	130,00 €	145,00 €	164,00 €	183,00 €	198,00 €	213,00 €	229,00 €
44.750,00 €	114,00 €	132,00 €	150,00 €	168,00 €	190,00 €	212,00 €	229,00 €	247,00 €	265,00 €
46.000,00 €	118,00 €	136,00 €	155,00 €	173,00 €	195,00 €	218,00 €	236,00 €	255,00 €	273,00 €
47.250,00 €	120,00 €	139,00 €	158,00 €	177,00 €	200,00 €	223,00 €	242,00 €	261,00 €	279,00 €
48.500,00 €	137,00 €	159,00 €	180,00 €	202,00 €	228,00 €	254,00 €	276,00 €	297,00 €	319,00 €
49.750,00 €	141,00 €	163,00 €	185,00 €	207,00 €	234,00 €	261,00 €	283,00 €	305,00 €	327,00 €
mehr	147,00 €	170,00 €	193,00 €	216,00 €	244,00 €	272,00 €	295,00 €	318,00 €	341,00 €

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Rathenow, den 17.12.2004

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat